Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Projektleitung des Gengerstenversuchs bei der Uni Gießen und der beauftragte Durchführungsbetrieb biovativ erfüllen nicht die Kriterien an eine seriöse und zuverlässige Versuchsdurchführung.

Begründung:

Insgesamt hat im Verlauf der bisherigen vier Versuchsjahre und der vorgelagerten Genehmigungsverfahren eine große Menge von Fahrlässigkeiten, von bewussten Verstößen gegen Sicherheitsauflagen und die illegale Anlage eines Versuchsfeldes, welches eine Straftat darstellt, gegeben. Hinzu kommen unzählige falsche Aussagen gegenüber Medien und in öffentlichen Versammlungen.

Beispielhaft seien benannt:

- Falsche Angaben in der Öffentlichkeit über Auskreuzung von Gerste
- Falsche Angaben im Antrag zum Abstand zu weiteren landwirtschaftlichen Flächen
- Verstoß gegen mehrere Sicherheitsauflagen, u.a. fehlender Mäuseschutz, lückenhafte Nachkontrolle, zweifacher unkontrollierter Gerstendurchwuchs nach der Ernte
- Begehung einer Straftat nach Gentechnikgesetz durch Anlage eines illegalen zweiten Gengerstenfeldes

Nach dem Gesetz ist Voraussetzung für die Genehmigung eines Genversuchs die Zuverlässigkeit der Betreiber, insbesondere der beiden nach Gentechnikgesetz zu benennenden Funktionsträger, den Versuchsleiter und den Beauftragten für biologische Sicherheit. Der Verlauf der Versuche bestätigte die bereits vorab formulierten Zweifel an der Zuverlässigkeit, die aber durch die Genehmigungsbehörde stets vom Tisch gewischt und nicht beachtet wurden. Das Ergebnis ist, dass sich die Unzuverlässigkeit und kriminelle Kaltschnäuzigkeit der Versuchsbetreiber im Jahr 2009 bis zur Begehung von Straftaten weiterentwickelte. Schuld dafür tragen nicht allein die Straftäter in Forscherrang selbst, sondern auch die hochverfilzten, in ihrer Kontrollfunktion versagenden staatlichen Behörden.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuchs keine Zweifel an Seriösität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuchs ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Äußerungen von Prof. Kogel zum Fortpflanzungsverhalten und zu Anbauzeiten der Gerste
- Herbeiziehung der Behördenakten zum Versuch bei Überwachungs- und Genehmigungsbehörde und Verlesung der relevanten Passagen
- Vernehmung der zuständigen Sachbearbeiter beim BVL
- Herbeiziehung der Ermittlungsakten zur Anlage eines illegalen zweiten Gengerstenfeldes im Mai und Juni 2009 bei Thulendorf

Gieſ.	ßen.	den	